

Nr. 37

## **Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen**

Änderung vom 10. November 2009\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 8** *Unterabsatz e Ziffer 5*

Die Departemente der kantonalen Verwaltung werden wie folgt gegliedert:

- e. Justiz- und Sicherheitsdepartement
  - 5. Luzerner Polizei; Leitung: Polizeikommandant oder -kommandantin

### **II.**

Die Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. November 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

\*G 2009 369

<sup>1</sup> G 2003 127

<sup>2</sup> SRL Nr. 9a

## § 7 *Datenbearbeitung*

Polizeistelle gemäss Artikel 12 Absatz 2d AwG ist die Luzerner Polizei.

### III.

Die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 1 *Zuständige Polizeiorgane*

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970<sup>4</sup> sind durch uniformierte Polizeiorgane der Luzerner Polizei zu erheben.

<sup>2</sup> Ordnungsbussen für Übertretungen im ruhenden Verkehr können die auf dem Land stationierten Organe der Luzerner Polizei auch dann erheben, wenn sie nicht uniformiert sind.

<sup>3</sup> Ordnungsbussen für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Übertretungen (Bussenliste) können von uniformierten und nicht uniformierten Polizeiorganen erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Polizeikommando bezeichnet die Angestellten der Bereitschafts- und Verkehrspolizei sowie der Sicherheitspolizei, welche ermächtigt sind, Ordnungsbussen zu erheben.

#### § 2 *Busseninkasso*

Die durch die Organe der Luzerner Polizei erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse. Das Polizeikommando erlässt Weisungen für eine einwandfreie Kontrolle des Inkassos und der Abrechnung.

#### § 6 *Formulare*

<sup>1</sup> Formulare müssen den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen.

<sup>2</sup> Eine Durchschrift der Quittungs- und Bedenkfristformulare dient als Beleg für die Ordnungsbussenabrechnung.

<sup>3</sup> SRL Nr. 314

<sup>4</sup> SR 741.03

**§ 7**     *Statistik*

Von der Luzerner Polizei ist eine Statistik zu führen, aus der jederzeit die Anzahl der erhobenen Ordnungsbussen für die einzelnen Übertretungstatbestände festgestellt werden kann.

**§ 8**     *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Weisungen der Luzerner Polizei über die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens und des Busseninkassos sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

**IV.**

Die Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 10**    *Unterabsatz b*

Die Aufnahme in das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof erfolgt aufgrund b. eines Arrestationsrapportes der Luzerner Polizei,

**V.**

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 6. April 2004<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

Im Titel, im Ingress und in den §§ 1, 2 Absatz 1, 3, 4 Absatz 1, 8 Absatz 2, 10 Absätze 1 und 2 sowie 14 wird die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch die Bezeichnung «Luzerner Polizei» ersetzt.

**§ 2**     *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

<sup>2</sup> Die Luzerner Polizei ist zuständig für Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997<sup>7</sup> (BWIS) und

<sup>5</sup> SRL Nr. 327

<sup>6</sup> SRL Nr. 351. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>7</sup> SR 120

dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007<sup>8</sup>. Sie erstattet dem Bundesamt die verlangten Meldungen. Die in Anwendung des BWIS und des Konkordats erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>9</sup> angefochten werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anfechtbarkeit im BWIS oder im Konkordat.

<sup>3</sup> Die Luzerner Polizei führt in der Stadt Luzern gegen entsprechende Entschädigung die Aufgabe des Polizei-Löschpiketts aus.

### **§ 8**      *Absatz 1 Einleitungssatz und Unterabsätze c sowie d (neu)*

<sup>1</sup> Das Korps der Luzerner Polizei besteht aus den Frontabteilungen

- c. Sicherheitspolizei Land,
- d. Sicherheitspolizei Stadt.

### **§ 9**      *Unterabsatz a (neu)*

Das Kantonsgebiet wird in Bezug auf die Sicherheitspolizei in folgende Polizeiregionen und Postenkreise aufgeteilt:

- a. Polizeiregion Stadt Luzern

Die bisherigen Unterabsätze a–g werden neu zu den Unterabsätzen b–h.

## **VI.**

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei vom 10. Juni 2003<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

Im Titel, im Ingress und in den §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 2a, 4 Unterabsatz b, 4a Absatz 2 sowie 6 wird die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch die Bezeichnung «Luzerner Polizei» ersetzt.

**§ 6**      *Unterabsätze b Ziffern 6, 8 und 10, c Ziffer 8, e Ziffer 3 sowie f werden aufgehoben.*

<sup>8</sup> G 2009 161 (SRL Nr. 353)

<sup>9</sup> SRL Nr. 40

<sup>10</sup> SRL Nr. 682

**§ 7** *Absatz 1 Einleitungssatz und Unterabsätze b sowie e (neu)*

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei erhebt für das bei ihr eingerichtete Alarmempfangssystem Alarmnet folgende Gebühren:

- b. Jährliche Gebühr für den Anschluss an Alarmnet
  - 1. Grundgebühr inklusive eines Alarmkriteriums Fr. 650.–
  - 2. für jedes weitere Alarmkriterium Fr. 200.–
- e. Gebühr bei Fehlalarmen, die das Ausrücken des Polizei-Löschpiketts zur Folge haben, insbesondere infolge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion sowie von Anlagedefekten:
  - 1. erster Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr Fr. 300.–
  - 2. zweiter Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr Fr. 500.–
  - 3. jeder weitere Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr Fr. 800.–

**VII.**

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 11. Januar 1982<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 16** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Weitergabe der Meldungen an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Seerettungsdienste obliegt der Luzerner Polizei.

**VIII.**

In den übrigen kantonalen Erlassen wird die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch die Bezeichnung «Luzerner Polizei» ersetzt. Ausgenommen sind Bestimmungen, in denen die Bezeichnung für abgeschlossene Tatbestände verwendet wird.

**IX. Übergangsbestimmung**

Bei dem ausländischen Korpsangehörigen der Stadtpolizei Luzern, die am 1. Januar 2010 in der Luzerner Polizei aufgeht, wird auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts gemäss § 4 Absatz 1a der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei verzichtet.

<sup>11</sup> SRL Nr. 787

**X.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel